

DER BEITRAG DES NIKOLAUS VON KUES ZUM UNIONSKONZIL MIT DER OSTKIRCHE

Von Werner Krämer, Mainz

Die Bedeutung des Nikolaus von Kues für das große historische Werk der Wiedervereinigung von Ost- und Westkirche wurde auf dem Cusanus-Jubiläum 1964 nur mit einigen Bemerkungen gestreift¹. Spontan aber leuchtete diese Bedeutung auf, als der Patriarch Athenagoras von Konstantinopel der Festversammlung seine Grüße übermittelte.

In seiner Mission würdigte der Metropolit der griechisch-orthodoxen Kirche in Deutschland Erzbischof Polyefktos Finfinis Cusanus als einen Philosophen und Theologen, »der mit seiner *Docta ignorantia* und mit der Überzeugung von dem *logos spermatikos* versucht hatte, gemeinsame Anknüpfungspunkte zu finden mit Gott und mit seinen Mitmenschen, um kräftige Bande des Verständnisses und der Annäherung zu finden. Eigentlich konservativ in seinen grundsätzlichen Leitlinien, hatte Cusanus die Fähigkeit, sich der Größe der Stunde anzupassen und ohne Furcht ein Vorkämpfer von Reformationen zu werden« – so der Erzbischof². Auch Kardinal Bea, selbst unermüdlich um die Einheit der Christen und die Überbrückung von Gegensätzen bemüht, würdigte Nikolaus von Kues in seinem Einsatz für die Wiedervereinigung mit der Ostkirche³. Und als Patriarch Athenagoras vor einigen Jahren zu einer Konferenz der Weltreligionen aufrief, glaubte man ihn von cusanischem Geist inspiriert zu wissen⁴. Solche Dimensionen, Bezüge und Impulse stecken in dem Erbe eines Mannes, dem sich die Cusanus-Gesellschaft seit zehn Jahren besonders verpflichtet weiß. Bei aller Treue zur historischen Wahrheit und Akribie in der Beurteilung seines geistigen Werkes, sollte die Breite dieses seines Nachwirkens nicht unterschätzt werden.

Wir wissen, daß der Erfolg des Unionswerkes durch den entschlossenen Einsatz des Nikolaus von Kues mitgetragen war und deshalb bleibt sein Name mit dieser Epoche der Geschichte verbunden.

Für die breitere literarische Behandlung dieses Themas gilt allerdings auch ein Zweites. Viele Autoren, die in einer kirchengeschichtlichen oder ekklesiologischen Studie den Streit um das Basler Konzil oder die Griechenunion tangieren,

¹ Vgl. MFCG 4 (1964) 43, 257f, 282f.

² *Cusanus-Jubiläum 1964 in Bernkastel-Kues. Kleine Schriften der Cusanus-Gesellschaft*, Heft 7, Trier 1964 S. 67.

³ Ebd. S. 66f; vgl. das Apostolische Breve a.a.O. S. 62–64.

⁴ Der Aufruf erfolgte im November 1967 im Zusammenhang mit der Konferenz des Weltrates der Kirchen in Genf.

bringen oft einen besonderen Exkurs über den Kirchenbegriff oder den Einheitsgedanken bei Nikolaus von Kues⁵. Das hängt natürlich mit den seit jeher gut greifbaren Ausgaben von *De concordantia catholica* zusammen. Man muß allerdings auch sehen, daß damit ein Gesamtbild mit starken Konturen um die Person des Nikolaus von Kues entstehen kann.

Im Rahmen des gestellten Themas sollen deshalb in diesem ersten Beitrag der historische Kontext und vor allem auch die Ansichten der Griechen dargestellt werden, um die Entscheidungsaspekte und Entschlüsse des Nikolaus von Kues in breitem Spektrum aufleuchten zu lassen. Sonst muß man sich den Vorwurf gefallen lassen, einem großen Geist, weil er in einer besonderen geschichtlichen Konstellation wirken konnte, übermäßige Bedeutung zugesprochen zu haben. Zwischen beiden genannten Positionen: Ausschöpfen der Impulse und Respekt vor der beachtlichen Wirkungsgeschichte des Nikolaus von Kues auf der einen Seite, aber auch mit realistischem Blick auf seinen historischen Platz und seine reellen Möglichkeiten beim Vorbereiten der Union andererseits soll das Thema angegangen werden. Diese hermeneutische Grundhaltung mußte klargelegt werden, weil bei den Bemühungen um die Rückgewinnung der Griechen zwei gegnerische Parteien am Werk waren, die sich nicht nur schwere Übervorteilungen, sondern auch handfeste Verbrechen gegenseitig vorgeworfen haben. Und was den einen als Verdienst oder als Inkaufnehmen gewisser Härten erschien, wurde von den anderen als Übergriff und unrechtmäßiges Handeln verurteilt⁶.

I

Schon auf dem Konzil von Lyon 1274 waren drei griechische Gesandte erschienen. Sie waren bald bereit, den Zusatz im Glaubensbekenntnis und die weiterentwickelte lateinische Trinitätslehre anzunehmen. Diese, von Kaiser Michael VIII. betriebene politische Union wurde von den Vertretern der Kirche nach Rückkehr der Gesandten nicht akzeptiert⁷.

⁵ Genannt seien hier nur F. HEILER, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus. Die Katholische Kirche des Ostens und Westens Bd. 2*, München 1941 S. 299–314. AUGUST LEIDL, *Die Einheit der Kirchen auf den spätmittelalterlichen Konzilien*, Paderborn 1966 S. 77–90.

⁶ Vgl. die Vorwürfe der Basler in: RTA XIII N.129 S. 199; N.147 S. 235; N.159 S. 250; N.390 S. 803 und die Rechtfertigungen des Nikolaus von Kues (nach dem Bericht des Johannes von Segovia) in: RTA XV N.351 S. 762–64 und N.352 S. 767f. Vgl. auch JOHANNES HALLER u. a., *Concilium Basiliense*, Basel 1896 ff. (=CB), Bd. I S. 131.

⁷ Vgl. D. J. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* XXIV 37–102; C. J. VON HEFELE, *Conciliengeschichte* VI 125–163. Hier vor allem A. FLICHE, *Le problème oriental au second concile oecumenique du Lyon 1274* in: *Orientalia christiana periodica* 13 (1947) 475–485 und J. GILL, *Ost und West von 1054–1453* in: WILHELM DE VRIES, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg–München 1963 S. 47–49.

Das brachte natürlich eine starke Distanz zwischen Rom und Konstantinopel mit sich und während des abendländischen Schismas fanden keine Gespräche zwischen der griechischen und der lateinischen Kirche statt. Aber im Bewußtsein, eine doppelt gespaltene christliche Kirche stehe selbstzerstritten und schwach dem drohenden Türkenansturm gegenüber und müsse ihm auf die Dauer erliegen, ließ viele Verantwortliche offen nach der Wiedervereinigung rufen.

Doch nicht allein der Druck des äußeren Feindes, nicht nur politische Aspekte standen bei dieser Bewegung im Vordergrund.

Der Spaltung des Papsttums suchten Kardinäle, Bischöfe und Theologen auf dem Konzil von Pisa 1409 zu begegnen. Die Befugnis der Allgemeinen Kirchenversammlung wurde in Rückbesinnung auf konstitutionelle Formen kirchlicher Macht über die schismatischen Päpste gestellt, in der Überzeugung, daß das Konzil als Vertretung der Gesamtkirche in diesem Fall ein hoheitliches Urteil sprechen dürfe. Diese Lehre kam – ihrer Gesamtkonzeption nach – den Vorstellungen und der Praxis der griechischen Kirche sehr nahe⁸. Hatten diese doch seit der Trennung immer gefordert, das Ost-West-Schisma könne nur durch ein Allgemeines Konzil überwunden werden, auf dem über Glaubensfragen in Freiheit diskutiert werde.

Dazu kam, daß sich in der Zeit des abendländischen Schismas zwangsläufig ein neuer Geist der Toleranz durchsetzte. Keine der drei Papstparteien kam weiter, wenn sie die anderen mit totalen Urteilen belegte. Unter diesem Gesichtspunkt der Toleranz sprachen sich vor allem Theologen der Pariser Universität für eine baldige Union mit der Ostkirche aus. Ein Allgemeines Konzil als Forum gleichberechtigter Verhandlungen und Tribunal der Entscheidung wurde dabei nicht ausgeschlossen⁹.

So wurden auf dem Konstanzer Konzil ab 1417 hoffnungsvolle Verhandlungen mit einer griechischen Abordnung geführt, ja es entstand dort sogar der Eindruck, daß Konstantinopel in eine bedingungslose Wiedervereinigung einwillige.

Doch Kaiser Johann VIII. Paläologus gab im Einvernehmen mit dem Patriarchen 1423 eine Erklärung ab, in der er seinen Gesandten in Konstanz beträchtliche Kompetenzüberschreitungen vorwarf. Er habe sie nur beauftragt nach der Form der sieben Allgemeinen Kirchenversammlungen, Vorbereitungen für ein Unionskonzil auszuhandeln. Ohne Vollmacht sei dem Papst eine bedingungslose Rückkehr zugesagt worden.

Martin V. erreichte in weiteren Gesprächen doch noch einen Vertrag, nach dem

⁸ A. FRANZEN, *Zur Vorgeschichte des Konstanzer Konzils* in: *Konzil von Konstanz*, Freiburg 1964 S. 16. J. GILL, *Ost und West* S. 66. H. G. BECK, *Byzanz und der Westen im Zeitalter des Konziliarismus*, in: *Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils*, Stuttgart 1965, S. 135–148.

⁹ A. LEIDL a.a.O. S. 21–31; J. GILL, *Ost und West* S. 66. Für die Folgezeit vgl. P. DE VOOGT, *Le cardinal Cesarini et le Concil de Constance* in: *Konzil von Konstanz* S. 371.

er sich verpflichtete, eine nach Italien einzuberufende Unionssynode zu unterstützen und zu finanzieren¹⁰.

II

Diese Richtlinien übernahm der ehemalige Augustinereremit Gabriel Condulmer, als er am 31. März 1431 als Eugen IV. zum Papst gewählt wurde. Er war als päpstlicher Legat jahrelang in Griechenland, Kleinasien, Syrien und Ägypten tätig und kann als Unionsfreund angesehen werden.

Noch am Krönungstag bestätigte Eugen IV. den Präsidenten des bald nach Basel einzuberufenden Konzils, Kardinal Julian Cesarini. Doch die Griechunion mochte er *dieser* Synode nicht anvertrauen; jedenfalls ist das Unionswerk weder in der Einberufungsbulle noch im Eröffnungsinstrument erwähnt¹¹.

Als dann aber im Oktober 1431 eine griechische Gesandtschaft bei Eugen IV. eintraf, einigte man sich sehr bald nach den Richtlinien des Vertrages zwischen Martin V. und Kaiser Johann VIII. auf eine italienische Stadt für das Unionskonzil. Nach Bologna sollte die Synode einberufen werden¹².

Kurzerhand beauftragte Eugen IV. in einem Schreiben den Konzilspräsidenten Cesarini, das Basler Konzil aufzulösen. In der beigegebenen Bulle *Quoniam alto* vom 18. Dezember 1431 wird die Auflösung des Konzils wegen der geringen Anzahl anwesender Prälaten und wegen des unsicheren Zugangs zur Stadt offiziell ausgesprochen. Außerdem würden die angekündigten Gespräche mit den böhmischen Häretikern über deren schon in Konstanz und Siena verurteilten Artikel dem Ansehen des Heiligen Stuhles nur schaden. Eugen verweist noch auf die Absprachen mit den Griechen und beruft ein neues Konzil für das folgende Jahr nach Bologna¹³.

Sofort schaltete sich König Sigismund zugunsten der Basler ein, Cesarini korrespondierte persönlich mit Eugen IV., das Konzil schickte eine Gesandtschaft zum Papst. Es stimmte seiner eigenen Auflösung nicht zu. Im Zuge der Gegenargumentation der Basler wurde die Union mit der Ostkirche stark in den Hintergrund gedrängt: Die wichtigen Aufgaben des Konzils, die Ausrottung des Hussitismus, die Friedensvermittlung zwischen den christlichen Völkern und vor allem die Reform der Kirche könnten vom Konzil nicht aufgegeben werden. Sigismund zweifelte an der Möglichkeit einer Wiedervereinigung, in Basel hielt

¹⁰ A. LEIDL a.a.O. S. 33f. J. GILL, *Konstanz und Basel-Florenz. Geschichte der ökumenischen Konzilien IX*, Mainz 1967 S. 150-152.

¹¹ MANSI XXIX 3-5, 13f. Dagegen hatte Martin V. in seiner Ernennungsbulle *Dum omnis* noch ausdrücklich von der »Rückführung der Ostkirche« als Aufgabe des Konzils gesprochen; vgl. MANSI XXIX 12A.

¹² A. LEIDL a.a.O. S. 36.

¹³ MANSI XXIX 561-567; J. GILL, *Basel-Florenz* S. 162f; HEFELE VII 448-450.

man die Union für höchst unwahrscheinlich und nannte sie »eine abgedroschene Sache, die schon seit drei Jahrhunderten vorliege und von Jahr zu Jahr wiederholt werde. Deswegen brauche man das feierlich einberufene Konzil nicht auflösen«¹⁴.

Zunächst ging es dem Konzil also darum, sein Weiterbestehen zu sichern und die nächstliegenden Aufgaben anzupacken.

Das gilt auch für Nikolaus von Kues, der sich am 29. Februar 1432 dem Konzil inkorporieren ließ. Neben dem Prozeß, den er für Ulrich von Manderscheid in Basel zu führen hatte, trat er als *orator* des Konzilsprotektors, des Herzogs Ludwig von Bayern, hervor, um in den gespannten Gesprächen mit den Böhmen zu vermitteln¹⁵.

Eine veränderte Einstellung der Basler zur Union finden wir erst, als beide Seiten – Papst und Konzil – die Unionsfrage als ein Machtmittel erkannten. Wie die Böhmenfrage wurde die Union deutlich ein Punkt gegenseitiger Rivalität. Wer es verstand, ein Werk von solch weltgeschichtlicher Bedeutung zu verwirklichen, wie es die Wiedervereinigung der beiden getrennten Kirchen darstellte, *dem* mußte auch der Sieg in dem schwebenden kirchenpolitischen Kampf zufallen¹⁶. Diese Weitsicht bewiesen die Basler als es darum ging, auch in diesem Punkt ihre Eigenständigkeit durchzusetzen. Schon am 2. Januar 1433 wurde eine Konzilsdelegation nach Konstantinopel geschickt, die mit gutem Erfolg Unterredungen führte. Kaiser und Patriarch sahen im Konzil den entsprechenden Verhandlungspartner.

Gleichzeitig machte Eugen IV. durch seinen Legaten Garatoni überraschende Zugeständnisse: das erstrebte Unionskonzil solle in Konstantinopel stattfinden. Die lateinische Kirche werde durch einen Legaten und ihn begleitende Prälaten vertreten sein¹⁷.

Trotz der ersten Aussöhnung zwischen Konzil und Papst durch dessen Annahme der Basler Forderungen in der Bulle *Dudum sacrum* vom 15. Dezember 1433 blieben die Unionsbemühungen ganz im Zeichen eines eifernden Zweikampfes.

¹⁴ Cesarini in seinem *Brief an Eugen IV.* vom 13. Januar 1432, vgl. *Monumenta Conciliorum generalium* (=MC) II 105. Ähnlich Kaiser Sigismund in seinen *Avisamenta* an den Papst vom 9. Januar 1432, MANSI XXIX 586C–E: haec causa Graecorum, . . . quamvis bene esset res sancta et multum optabilis ipsos Graecos reductos videre, . . . sed non poterit nec debet ipsa reductio, quae tot centenis annorum perstitit et dubiosa quidem est rebus tam arduis (extirpationi haeresis Bohemorum) quoquo modo praeponi.

¹⁵ CB II 45; MC II 121. PETER VON SAAZ, *Liber diurnus de gestis Bohemorum in concilio Basiliensi* in: MC I 327–329.

¹⁶ A. LEIDL a.a.O. S. 37. Vgl. dazu den Bericht von Johannes von Montenoison an seinen Abt in Cluny (CB I 260 Z. 20f.): nunc agitur de mittendis ad Graeciam pro eorum reductione.

¹⁷ Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei A. LEIDL a.a.O. S. 38.

III

In diesen Monaten der Auseinandersetzung zwischen Papst und Konzil und noch während der ersten Kontakte der Basler mit dem Osten entstand der *Libellus de ecclesiastica concordantia*; so nannte Nikolaus von Kues zunächst seine Schrift über die kirchliche Eintracht. Ihm ging es vorerst um eine theologische und kirchengeschichtliche Fundierung der Gespräche über Kirche, Primat des Papstes und sein Verhältnis zum Konzil¹⁸. Nach dem ersten Entwurfsplan dieser ekklesiologischen Reformschrift ist zunächst einmal nach der Definition »der Kirche« zu fragen. Denn vielfach versteht man darunter nur den Papst mit seiner Kurie oder den Kardinälen, manchmal auch die gesamte Hierarchie. Unter »ecclesia Romana« ist allerdings auch die Gesamtkirche der über den Erdkreis verstreuten Gläubigen zu verstehen, die Universalkirche. Bei allen Fragen des Glaubens, der Wahrheit und Irrtumslosigkeit »der Kirche« spielt diese Präzisierung des Begriffes eine wesentliche Rolle. Man kann nicht über Kirche reden, ohne diese Unterscheidungen zu beachten (De conc. cath. I 16f).

Nach Ausführung über verschiedene sakramentale und heilsgeschichtliche Stufen in der Kirche (I 1–3) folgt eine groß angelegte *dispositio* ihres theologischen Wesens (I 4–6), welches das Fundament für die Ordnung und die Hierarchie in der Kirche ist (I 7–15).

Dann beschreibt Nikolaus die Funktion und die Macht des Allgemeinen Konzils, die sich aus dem einmütigen Konsens der Teilnehmer konstituiert, da ja das Konzil die Universalkirche vergegenwärtigt (II 1–7, 16–21). Zuletzt nennt er eine Reihe konkreter Reformen und schreckt nicht vor einer Kritik an der Römischen Kurie zurück.

Diesen Libellus erweitert Nikolaus durch Überlegungen, woher die Konzilsbeschlüsse ihre Geltung haben: Besitzen diese Beschlüsse ihre Autorität durch die Anwesenheit des Papstes bzw. seines Legaten unter hinzukommender Beratung, oder sind sie Richtlinien für die Gesamtkirche, weil sie kraft besonderer Einmütigkeit durch das ganze Konzil beschlossen wurden (II 8)? Nikolaus spricht dem Konsens, der Einmütigkeit der Konzilsväter die höhere Autorität zu; denn sie sind im Namen dessen versammelt, der seiner Kirche die Bind- und Lösegewalt zugesagt hat. Aber so gefaßte Beschlüsse eines Konzils müssen Praxis der Kirche werden und bleiben, denn in der Gesamtkirche lebt der Glaube an Jesus durch den Heiligen Geist.

Seine Grundgedanken überträgt Cusanus dann im dritten Teil seines Werkes auf das Reich und gibt ihm den Namen »Von der allgemeinen Eintracht«, *De concordantia catholica*.

¹⁸ NIKOLAUS VON KUES, *De concordantia catholica* I, 1 (h. 2XIV, N. 4 im Kritischen Apparat). Eine Analyse des ersten Vorworts nach Cod. A V 13 der Universitätsbibliothek Basel, fol. 10^r gebe ich in: *Hist. Zeitschr.* 209 (1969) 143–150.

Diese Frühschrift des Nikolaus von Kues ist kein Leitfaden zur Wiedervereinigung, sondern die Grundlegung einer universellen Ekklesiologie mit optimaler Eigenständigkeit der Partikularkirchen und der Theologie. Von daher hat sie aber fundamentale Überlegungen für die Union mit der Ostkirche.

1. Nikolaus betont an Stellen über die Patriarchate, daß nach der Abspaltung des Ostens der Römische Papst nur noch Repräsentant des Westens ist. Und er ist sich bewußt, daß er eigentlich nur das westliche Patriarchat im Auge hat, wenn er von »Gesamtkirche« spricht. Er scheut sich nicht, die Unsicherheit zu formulieren, die sich aus der Abspaltung ergibt: Das Universalkonzil, das die Gesamtkirche repräsentiert, ist heute eigentlich nur noch ein allgemeines Patriarchatskonzil, das dem Römischen Pontifex als seinem Patriarchen untersteht¹⁹. Denn von einem Allgemeinen oder Generalkonzil fordert er, daß es aus Vertretern aller fünf Patriarchate gebildet wird²⁰.

¹⁹ *De conc. cath.* II, 20 (h²XIV, N. 190, Z. 4–7). Eingehend wird dieser Gedanke auch behandelt in der von E. Meuthen oben S. 24–32 besprochenen Schrift *De maiori auctoritate* (Trier, Stadtbibliothek 1205/503 fol. 119^r–123^v), die in den Monaten zwischen April und Juni 1433 bei der Vorbereitung des Wahldekretes (vgl. CB I 111 f) in der Reformdeputation oder in der eigens für die Frage, ob in das Wahldekret eine Nichtigkeitsklausel (= *decretum irritans*) eingefügt werden solle, am 25. Mai 1433 errichteten Sonderkommission (vgl. CB II 414) vorgetragen wurde. Diese Platzierung ergibt sich nicht nur aus dem Mittelteil der Schrift (fol. 121^r: *Hic tractatur, an concilium potest uti decreto irritantis*), sondern vor allem daraus, daß wichtige Quellenbelege von hier als Erwiderung an die in Tr 1205/503 fol. 116^r–118^v vorausgehende Stellungnahme zum »*Decretum irritans*« angehängt wurden. Alle Stücke zu diesem Thema, außer dem *Dialogus inter Jacobum et Johannem* des JOHANNES VON PALOMAR (fol. 26^r–28^v und der *Replik* des BISCHOF VON CADIX fol. 136^r–142^r) stammen von der Hand Helwigs von Boppard, der Nikolaus von Kues bei der Niederschrift und Endredaktion von *De conc. cath.* eifrig zur Seite stand. Die Parallelität mancher Gedanken und Quellenbelege in *De conc. cath.* und in der Schrift *De maiori auctoritate* (wenn diese Übereinstimmung auch z. T. von einer noch zu besprechenden Vorlage herrührt) ist jedoch unverkennbar. So auch in dem hier angesprochenen Zusammenhang: Nach den Konzilskanones des IV. Constantinopolitanum wird auf das alte Gewohnheitsrecht der Patriarchen hingewiesen, aus ihrem Bereich ein »allgemeines Konzil« zu versammeln; daneben gibt es bekanntlich die Allgemeinen, ökumenischen Konzilien aus allen fünf Patriarchaten. Nach der Trennung von Ost- und Westkirche stellt sich die Situation so dar (fol. 120^v): *Hodie autem, quia universalis ecclesia, quae quondam in quinque sedibus resedit, . . . redacta est ad sedem Romanam tantum, quae in Christo capite revocabit, . . . tunc oportet dicere, quod concilium universale sortitur duplicem naturam: quia subiectum est Romani pontifici, ut semper fuit, (qua est concilium universale patriarchale), et cum repraesentet universalem catholicam ecclesiam; quoad hoc est supra papam, ut etiam semper fuit, quia semper universalis concilia, quae totam universalem catholicam ecclesiam repraesentant supra papam ut in decreto allegato VIII. concilii (MANSI XVI 174 bzw. D.22 c.7 *Diffinimus*). Licet tunc cum omni mansuetudine discussit, ut ibidem. Quare et hodie cum maiori mansuetudine et reverentia dubia Apostolicae sedis in generalibus conciliis discuti debent propter alterum respectum immediate subiectorum, quod nota! Nur ein Allgemeines Konzil aller fünf Patriarchate kann nach dieser Darstellung Kompetenzenklarheit schaffen und ist daher unbedingt zu verwirklichen!* ²⁰ *De conc. cath.* II, 3 (h²XIV, N. 75.).

Von dieser Grundhaltung her drängt Nikolaus zu einer umfassenden Union mit dem Osten unter dem Römischen Bischof, zu einer gesamtkirchlichen Einheit im Glauben mit dem Papst.

2. Eine weitere Konsequenz scheute Cusanus nicht. Aus dem Prinzip seiner universellen Ekklesiologie kommt er zu essentiellen Aussagen über die Wahrheitsfindung. Eine Konzilssentenz erhält ihr Gewicht aus der Übereinstimmung der repräsentativen Vertreter der einzelnen Kirchen und der theologischen Sachgebiete. Der Grund liegt in der Zustimmung aller bei der Wahrheitsfindung Beteiligten. Der Konsens, die Einstimmigkeit, ist das Prinzip der Wahrheit eines Konzils, weil über Repräsentationsorgane die Gesamtkirche in diesem Urteil übereinstimmt.

Aber die *allgemeine Zustimmung* der Gesamtkirche gehört wesentlich zu einer Wahrheit, die geglaubt, gelebt, realisiert werden soll. Damit nämlich »eine Verordnung bindend werde, genügt es nicht, sie öffentlich zu verkünden, sondern sie muß notwendigerweise angenommen und durch Übung bestätigt werden«²¹ – »durch Nicht-Übung verliert sie ihre Kraft«²². Die Rezeption bildet ein begleitendes Kriterium für die Wahrheit eines Beschlusses, eines Gesetzes. Diese Sätze gegen einsame Urteile und Entscheidungen im Alleingang sind (in der Folgezeit) nicht nur auf den Papst, sondern auch auf die sich in Basel isolierende Konzilsgruppe zu beziehen.

3. Nikolaus von Kues kommt zu seiner ekklesiologischen Grundhaltung durch das intensive Studium der alten Konzilien, deren Akten er in Basel für seine Schrift *De concordantia catholica* exzerpierte. Dadurch wurde er mit einer Theologie bekannt, die ihn in besondere Nähe mit der griechischen Denkweise brachte²³.

Diese auf Ausgleich bedachte theologische Konzeption des Nikolaus von Kues erwies sich im März 1434 zum ersten Mal in ihrer Praktikabilität und Durchschlagskraft. Von seinen Grundideen her kommt er zur Auffassung, daß weitere Präsidenten Eugens IV. zuzulassen seien, wenn sie wie der eine Papst präsidieren und

²¹ *De conc. cath.* II, 11 (h. 2XIV, N. 105, Z. 8–10). Mit diesem Satz wird sich K. GANZER in einem Beitrag zur *Festschrift A. Franzen* auseinandersetzen.

²² *De conc. cath.* II, 10 (h. 2XIV, N. 103, Z. 15).

²³ Vgl. E. IVANKA, *Der Kirchenbegriff der Orthodoxie historisch betrachtet* in: *Sentire ecclesiam*, Freiburg 1961 S. 403–429. A. SCHMEMANN, *Der Begriff des Primats in der orthodoxen Ekklesiologie* in: *Der Primat des Petrus in der orthodoxen Kirche*, Zürich 1961 S. 135 und 141. J. N. KARMIRIS, *Abriß der dogmatischen Lehre der orthodoxen katholischen Kirche* in: *Die Orthodoxe Kirche in griechischer Sicht*, Stuttgart 1959, I 92–101. Vgl. auch J. HADZEGA, *Der orthodoxe Kirchenbegriff* in: *Theologie und Glaube* 31 (1939) 18–22. B. SCHULTZE, *Der Primat Petri und seiner Nachfolger nach den Grundsätzen der universellen und eucharistischen Ekklesiologie* in: *Orientalia christiana periodica* 31 (1965) 21–52 und 277–294. G. BARAUNA (Hrsg.), *De ecclesia* Bd. 2, Freiburg 1966 S. 509–525.

ihr Amt der Leitung auf »Zwischenfragen« beschränken, ohne die Synode zu bevormunden²⁴.

Mit einer solchen Stellungnahme gehörte Nikolaus zu einer Minderheit, deren Vorschlag allerdings durch Vermittlung Kaiser Sigismunds realisiert wurde, weil er realitätsbezogen war. Viele Konzilsväter (es waren zu dieser Zeit an die fünfhundert Bischöfe in Basel!) pochten in Auseinandersetzung mit dem Papst selbstbewußt auf ihre eigene Macht als Konzil.

IV

Am 12. Juli 1434 feierte Basel die Ankunft dreier Gesandter des griechischen Kaisers: es waren Abt Isidor, Demetrius und Johannes Dishypatos.

Auf Cesarinis freundliche Begrüßung antwortete Abt Isidor mit einem Bekenntnis zum gemeinsamen Glauben und der festen Entschlossenheit, die Kirche als den einen Leib Christi wiederherzustellen²⁵.

In einem Ausschuß mit allen neun anwesenden Kardinälen und weiteren Konzilsvätern wurde mit den Gesandten vereinbart, daß das baldige Unionskonzil in Ancona, Bologna, Mailand oder einer anderen italienischen Stadt, sonst in Wien, Ofen oder einer Stadt Savoyens abzuhalten sei. Für die Reisekosten und den Unterhalt der Griechen sollten die Basler Sorge tragen. Die Griechen bestanden darauf, daß ihr Vertrag mit den Baslern der päpstlichen Bestätigung unterliege, und daß sie nur ein solches Konzil als ökumenisch anerkennen würden, auf dem der Papst und die vier Patriarchen des Ostens persönlich oder durch Stellvertreter anwesend seien.

Auf die Forderung des Konzils, die Unionssynode in Basel abzuhalten, konnten die Griechen nicht eingehen. Sie verwiesen auf ihre Instruktion, in der Basel als Konzilsort nicht genannt war. Sie versprachen, sich für diesen Wunsch einzusetzen, ließen jedoch folgenden Passus aufnehmen: Falls der Kaiser nicht darauf eingehe, verspreche das Konzil, innerhalb eines Monats nach der Landung der Griechen, sich an einen der genannten Orte zu begeben, den das Konzil selbst wählen könne²⁶.

Diese Abmachungen wurden am 7. September 1434 in dem Dekret *Sicut pia mater* festgesetzt. Cesarini und die drei griechischen Gesandten versprachen

²⁴ NIKOLAUS VON KUES, *De auctoritate praesidendi* hrsg. G. Kallen in: Cusanus-Texte (=CT), II 1 S. 10–35; hier besonders S. 34: illa praesidentia nullo modo aliquid habet auctoritatis ultra ministerium directivum per interlocutionem.

²⁵ MC II 745 und 756. Die Reden sind gedruckt bei MANSI XXX 671–685. Report bei A. LEIDL a.a.O. S. 52–54 und 59–61.

²⁶ Quelle ist Johannes von Segovia MC II 745–757. HEFELE VII 626–628, 635. Johannes von Ragusa CB I 331–364.

unter Eid²⁷, für die Einhaltung des Vertrages mit allen Kräften einzutreten.

Papst Eugen bestätigte den Vertrag; er brachte aber gleichzeitig sein Unbehagen darüber zum Ausdruck, daß die Basler ohne sein Wissen einen solchen Vertrag eigenmächtig abgeschlossen hätten. Er verwies auf seine eigenen Verhandlungen in Konstantinopel durch Garatoni und sprach sich für ein gemeinsames Vorgehen aus. Sollten die Basler aber an ihren Abmachungen festhalten, so gebe er sein Placet.

Diese Antwort ließ allerdings vermuten, daß Eugen selbst im Alleingang einen entsprechenden Vertrag mit Kaiser Johann VIII. rechtskräftig abzuschließen versuchte. Die Bestätigung dieser Vermutung kam schon am 12. November 1434 in einer Mitteilung des Kaisers über die großzügigen Zugeständnisse des Papstes, die dieser in der Zwischenzeit durch Garatoni in Konstantinopel hatte machen lassen. Jetzt mußte auch Eugen das Konzil informieren, hatte er doch gerade an ein gemeinsames Vorgehen appelliert. Er schickte Garatonis Bericht, und dieser referierte selbst am 5. April 1435 in Basel über das päpstliche Angebot, eine Synode in Konstantinopel abzuhalten.

In dieser peinlichen Situation überließ man nach langen Beratungen den Griechen die Entscheidung zwischen dem Dekret *Sicut pia mater* und den Abmachungen Garatonis. Sie entschieden sich für das Dekret, d. h. für ein Unionskonzil im Westen (gegenüber einer in ihrem Rang sehr fragwürdigen Versammlung unter Leitung eines päpstlichen Legaten in Konstantinopel). Sie wollten sich dafür einsetzen, den Kaiser und die Vertreter der Kirche für ein Konzil im Westen zu gewinnen, zumal ja die Abholung und die Finanzierung des Aufenthaltes zugesichert waren²⁸.

Gerade diese Verpflichtung machte den Baslern größte Sorgen. Gegen den Papst, der auf seine *iurisdictio in spiritualibus* und auf eigene finanzielle Mittel hinwies, schrieb das Konzil in selbst interpretierter Vollmacht einen Ablass aus. Cesarini stimmte kraft apostolischer Vollmacht dem Ablassdekret zu, die anderen päpstlichen Präsidenten verweigerten nach dem Wunsch Eugens ihre Zustimmung²⁹.

Im Juli 1436 begannen im Konzil umfangreiche Vorarbeiten für die theologische Diskussion mit den Vertretern der Ostkirche. Alle Anwesenden wurden aufgefordert, Bücher über die Lehren der Griechen zur Verfügung zu stellen. Diese wurden in einem Ausschuß unter Leitung des Bischofs von Digne und des Bischofs von Nevers durchgesehen.

In den meisten Traktaten waren die Irrtümer der Griechen mit zweiundvierzig

²⁷ Hier folge ich HEINRICH KALTEISEN, *Consilium super auctoritate papae et concilii*, Bonn Universitätsbibliothek, Cod. S. 327 fol. 23^v-24^r und RTA XV 884 Z. 30f und 885 Z. 17f. Vgl. MFCG 8 (1970) 143.

²⁸ MC II 760-764; 786-795. J. GILL, *Basel-Florenz* S. 186-189.

²⁹ MC II 877-890; MANSI XXIX 128-133.

angegeben. Bald jedoch berichteten die Ausschußvorsitzenden, man könne sie auf achtzehn oder gar zehn Fragekomplexe zusammenziehen. Weiter wurde im Konzil veranlaßt, daß alle Professoren, von denen bekannt war, daß sie die griechische Sprache beherrschten, nach Basel kommen möchten. Die Universitäten sollten Quellenwerke zur Verfügung stellen und man wollte in Avignon und Lyon, wo 1274 eine Union zustande gekommen war, nach Unterlagen suchen³⁰.

Einige Theologen traten mit eigenen Untersuchungen hervor: Johannes von Segovia schrieb zwei Werke zur Trinitätslehre, besonders über den Hervorgang des Heiligen Geistes, Johannes von Torquemada publizierte einen Traktat über die Primatsfrage³¹.

Nikolaus von Kues wurde in diesen Monaten zu verschiedenen Aufgaben herangezogen. Neben Gesandtschaftsreisen nach Würzburg und Nürnberg, wo er in Streitsachen vermittelte, trat er mit einem eigenen Vorschlag zur geplanten Kalenderreform hervor. Daneben war er Konzilspräkognitor und am 5. Oktober 1436 wurde er zum Konservator der Dekrete gewählt. Als Jurist war Nikolaus von Kues am 25. Mai 1436 von der Deputatio fidei und der Deutschen Nation beauftragt worden, das Verfahren bei der Verwaltung der Ablaßgelder zu untersuchen³².

Bei den Vorbereitungen zur Diskussion mit den Griechen muß Cusanus eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Wissen wir doch, daß er einer der wenigen war, die griechische Sprachkenntnisse besaßen³³. Das erklärt auch sein entschlossenes Handeln im Sinne des griechischen Gesandten Dishypatos.

³⁰ MC II 895f. F. CECCONI, *Studi storici sul Concilio di Firenze*, Florenz 1869 Doc. 111 und 112. Eine Zusammenstellung der Irrtümer der Griechen findet sich in Cod. Cus. 164 fol. 109v–110r; ebenso in Clm 1807 und Clm 4144 fol. 170r.

³¹ JOHANNES VON SEGOVIA, *De profunda speculatione emanationis divinarum personarum* und *Tractatus de processione Spiritus Sancti a Patre et Filio*. Beide Traktate fanden sich in einer Sammelhandschrift seiner Privatbibliothek, die Johannes 1457 der Universität Salamanca vermachte. Die Hs. wurde auseinandergenommen (heutige Mss. 55 und 202), wobei die Traktate verloren gingen. Vgl. auch MC II 933. JOHANNES VON TORQUEMADA, *Tractatus super potestate et auctoritate papali*, Lyon 1496 und M. L. BAIL, *Summa conciliorum omnium* I, Paris 1672 S. 87–98; vgl. K. BINDER, *Wesen und Eigenschaften der Kirche bei Johannes von Torquemada*, Innsbruck 1955 S. 21. Beachte auch den Traktat des ANDREAS VON ESCOBAR, *Contra quinquaginta errores Graecorum*, hrsg. von E. CANDAL, Rom 1952. Zum Ganzen vgl. MC II 895.

³² Überblick bei E. MEUTHEN, *Nikolaus von Kues 1401–1464. Skizze einer Biographie*, Münster 1967 S. 37f. Belege: CB IV 91; 148; 240; Präkognitor am Konzilsgericht (CB II 348 und P. LAZARUS, *Das Basler Konzil*, Berlin 1912 S. 338), Konzilsrichter (CB IV 71, LAZARUS S. 336), Konservator (CB IV 291). Am 30. April 1433 wurde NvK in den 24-Ältestenrat für Reformfragen gewählt (CB II 397 Z. 12 f.).

³³ M. HONECKER, *Nikolaus von Cues und die griechische Sprache, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse, Jg. 1937/38, Abh. 2*, Heidelberg

Die Gelder für Reise und Unterhalt der Griechen wurden mit 60 bis 80000 Golddukaten veranschlagt. Die Städte Avignon, Venedig, Florenz, der Herzog von Mailand, Kaiser Sigismund und der Herzog Albrecht von Österreich machten Angebote, die Summe vorzulegen.

In Basel bildeten sich daraufhin harte Fronten bezüglich der Frage, wohin die kommende Unionssynode einzuberufen sei. Die meisten wollten die Translation ohne Rücksicht auf Eugen IV. und den Reiseweg der Griechen selbst bestimmen. Jedenfalls fürchteten sie eine Verlegung des anerkannten Allgemeinen Konzils von Basel in den Einflußbereich des Papstes³⁴.

Am 19. November 1436 versuchte Nikolaus von Kues im Namen der Deutschen Nation, einen Aufschub der Ortsfrage zu erreichen in der Hoffnung, eine größere Anzahl der Konzilsteilnehmer werde nach weiteren Beratungen »pro bono pacis et concordiae« auf die Wünsche der Griechen eingehen³⁵. Vergebens. Schon am 5. Dezember entschied sich das Konzil in namentlicher Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit für Avignon und (als Ausweich) für eine andere Stadt Savoyens.

Nikolaus stimmte »nach dem Dekret (gemeint ist *Sicut pia mater*) und seinem früheren Votum für einen Ort, der dem Papst und den Griechen geeignet

1938 kommt in Abhebung von früheren Aussagen allerdings zu folgendem Ergebnis (S. 61): »Nach unseren Ermittlungen kann Nikolaus von Cues nicht imstande gewesen sein, griechische Literatur, insbesondere schwer verständliche Schriften im Urtext zu studieren und zu interpretieren.«

Der Vf. geht mit Recht davon aus, daß Nikolaus nicht schon in Padua (bei Cesarini, der selbst erst in Basel griechisch lernte) griechische Sprachkenntnisse erwarb. Plausibel erscheint auch Honeckers Vermutung, Nikolaus sei vor allem für die Gesandtschaft ausgewählt worden, um griechische Väterausgaben zu beschaffen, die vor dem Schisma geschrieben waren und unkorrigierte Textzeugnisse zum Filioque-Problem enthielten. Das konnte aber nur gelingen (vgl. unten Anm. 49) – Kaufgespräche sind noch per Dolmetscher denkbar –, wenn Cusanus selbst an den entscheidenden Stellen den Text überprüfen konnte. Deutliches Zeichen dieser Studien sind denn auch jetzt in Cod. Harl. 5588 nachgewiesen worden; vgl. das zu Anm. 51 gesagte. Die Zusammenstellung weiterer Cusanusglossen zu griechischen Texten von A. KRCHŇÁK in: MFCG 3 (1963) 105–107 wird bisher nur für Cod. Auct. E 1 6 der Oxforder Bodleiana in Frage gestellt. M. Honecker kommt in seiner Studie übrigens unter Zurückstellung aller zeitgenössischen Aussagen (z. B. Piccolpasso vom Juni 1437: Cusanus sei »aliquanto (?) introductus linguae graecae« S. 22) und aller Selbstzeugnisse des Nikolaus von Kues (S. 23–29) zu dem negativen Ergebnis, weil er *Sermo I* (nach J. Koch N. 19) über zwanzig Jahre zu spät (S. 47: Trier 1443?) datierte. Wie eine genauere Untersuchung für die Edition in: h XVI, 1 S. 1–19 ergab, ist die Predigt aber im Jahre 1430 (vielleicht sogar schon 1428, vgl. dazu MFCG 7 (1969) 16f.) gehalten worden; die griechischen Textstücke der Predigt und ihre lateinische Umschrift sind in h XVI, 1 S. 8f. besprochen.

³⁴ HEFELE VII 637–639; J. GILL, *Basel-Florenz* S. 196.

³⁵ CB IV 338.

schien«, also für eine Stadt in Italien³⁶. In dieser Entscheidung zeigte sich seine Einsicht, daß man dem hochbetagten Patriarchen und seinem Gefolge keinen übermäßig weiten Weg zumuten konnte, und falls die persönliche Anwesenheit des Papstes von den Baslern überhaupt ernst gemeint war, so mußte man auf Eugen wegen seiner Krankheit dieselbe Rücksicht nehmen. In dieser Entscheidung zeigte sich weiter, daß eine Einheit im Glauben nicht unter Ausschaltung oder durch Überspielen des Apostolischen Stuhles geschehen konnte.

Cesarini verweigerte die Dekretierung des Wahlergebnisses, das zwar durch die Konzilsmehrheit zustande gekommen war, aber nicht die Meinung der meisten Bischöfe und Kardinäle repräsentierte. Louis d'Aleman, der Kardinal von Arles, dekretierte in eigener Vollmacht den Beschluß. Gesandte reisten zu Verhandlungen nach Avignon und zu Eugen IV. mit der Bitte um Zustimmung. Die Mehrheit der Anwesenden ließ sich vom Ergebnis der Wahl nicht abbringen: nach Avignon, das sei das Urteil der Kirchenversammlung, müsse die Unionssynode einberufen werden. Diese Majorität bestand natürlich (entsprechend der Zusammensetzung des Konzils zu diesem Zeitpunkt) zum großen Teil aus Doktoren und Klerikern ohne höhere Weihe oder kirchliches Amt. Denen gegenüber behauptete sich eine zahlenmäßig kleinere Gruppe um Cesarini, die – um es mit Cusanus zu sagen – auf ihre *potestas regitiva* und auf ihre verantwortliche Stellung in der Kirche hinwies. *Pars maior* stand gegen *pars sanior* (dieses juristische Beurteilungsschema wurde immer wieder ins Spiel gebracht, obwohl auch die Mehrheit der anwesenden Bischöfe für Avignon gestimmt hatte), Mehrheitspartei stand gegen Prälatenpartei³⁷. Ein tiefer Riß ging durch das Konzil. In der Frage um die Einheit mit den Griechen hatte sich die Lateinische Kirche selbst gespalten; so formulierte es der Gesandte Johannes Dishypatos, der zudem gegen den Beschluß protestiert hatte³⁸.

Die nächsten Monate brachten keine Einigung. Es kam zu Streitigkeiten und tumultartigen Szenen im Basler Münster. Die Bürgerwehr der Stadt mußte eingreifen. – Die griechischen Gesandten verließen das Konzil. Cesarini versuchte noch einmal zu vermitteln. Er erklärte sich bereit, bei seinen Anhängern für Avignon als Konzilsstadt einzutreten, einzig mit dem Vorbehalt, Johann VIII. werde den Vorschlag akzeptieren. Aber seine eigene Partei bestand mit

³⁷ Daß auch die Mehrzahl der anwesenden Prälaten für Avignon stimmte, ergibt eine Analyse der Wahlliste; dazu schon J. HALLER in: CB I 148. H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln–Graz 41964 S. 381. Nach dem genossenschaftsrechtlichen Denken des Konziliarismus entscheidet natürlich die Mehrheit und nicht die Minderheit: Vgl. K. W. NÖRR, *Kirche und Konzil bei Niklaus Tudeschi*, Köln–Graz 1964 S. 101f. Ebenso NIKOLAUS VON KUES, *De conc. cath.* I 14, II 4 und 15 (h. ²XIV N.58 Z.16, N.79 und N.137 Z.7); mit dem ersten Beleg stimmt fast wörtlich überein *De maiortate auctoritatis*, Trier Stadtbibliothek 1205/503 fol. 120^v. Jetziger Standpunkt: MANSI XXXI 263.

³⁸ MC II 932f. Dazu HEFELE VII 641, der alle weiteren Quellen auswertet.

³⁶ CB IV 351.

ihren Gründen auf einer italienischen Stadt, wie die Mehrheitspartei in gleich harter Überzeugung für Avignon eintrat³⁹.

Cesarinis großzügiges Angebot, bei seiner Partei zu intervenieren, machte neue Verhandlungen erforderlich. Doch sein eindringlicher Appell an das Konzil verhallte. Keiner von denen, die doch in der Eintracht und Einstimmigkeit die Autorität des Konzils begründet sahen, mochte nachgeben. Jetzt, wo auf diese Autorität des Allgemeinen Konzils von Basel gepocht wurde, wo es um das Prestige der Versammlung ging, hat sie sich selbst das Todesurteil gesprochen. Oder kann man sagen, daß es Eugen IV. endlich gelungen war, über eine Minderheit einen Keil des Zwiespaltes in die Versammlung zu treiben? Das hieße aber, die Möglichkeiten und Absichten des Papstes falsch beurteilen. Im Streit um die Ortsfrage ging es in diesem Stadium nicht mehr vordergründig um die Auseinandersetzung mit dem Papst, es ging um die Macht der einzelnen Stimme, um die Macht der zahlenmäßigen Mehrheit, um das Majoritätsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt erreichte der Dissens einen Höhepunkt in der für den 7. Mai 1437 einberufenen Generalkongregation. Kardinal d'Aleman besetzte um vier Uhr früh in vollem Ornat den Hochaltar, seine Partei stand mit ausgefertigter Bulle im Chor bereit. Gegen sechs Uhr trafen die andern um Cesarini im Münster ein – man begann mit der Feier. Gemeinsam sangen alle das »Veni Creator Spiritus«, d'Aleman zelebrierte das feierliche Hochamt. Cesarini und Cervantes wollten wieder vermitteln. Die Standpunkte waren gegenseitig bekannt, sie wurden nicht verlassen. Gegen Mittag wurde die Diskussion abgebrochen. In diesem Augenblick begannen gleichzeitig zwei Redner: der Bischof von Albenga verlas von der Kanzel die Bulle der Majorität, der Bischof von Lissabon vom Lettner aus das Dekret der Minderheit. Jede Partei rief ihr »Placet«, jede sang das »Te Deum laudamus«. Die Päpstlichen glaubten ihr Dekret angenommen, weil ihr Redner mit dem Verlesen früher fertig war. Die Majorität fühlte sich bestätigt, weil sie die Stimmen der dann niedergeschrienen Minderheit für sich verbuchte.

Entsprechend dem Wahlergebnis der Generalkongregation vom 5. Dezember 1436 hieß es im Majoritätsdekret, das Unionskonzil solle in Basel oder, wenn die Griechen nicht darauf eingingen, in Avignon, notfalls in einer anderen Stadt Savoyens abgehalten werden. Die nach Cesarini benannte Legatenpartei dekretierte unter Berufung auf die Bulle *Sicut pia mater*, die Griechen sollten zur Synode nach Florenz oder Udine kommen. Zugleich wurden Venedig, Ravenna und Rimini als passende Häfen zum Einlaufen der Schiffe bezeichnet. In der Folgezeit stritten sich beide Parteien, welches Dekret zu siegeln sei, um damit öffentliche Gültigkeit zu erhalten⁴⁰.

Cesarini verweigerte die Siegelung der beiden Dekrete. Das Konzil bestellte

³⁹ MC II 961f; HEFELE VII 642–644. Vgl. CB I 431.–434.

⁴⁰ MC II 965–972. TH. VON DER MÜHLL, *Vorspiel zur Zeitenwende. Das Basler Konzil*, München 1959 S. 60–66; HEFELE VII 644–646.

daraufhin einen Ausschuß, der sich aus je einem Vertreter der beiden Parteien und einem Neutralen zusammensetzte (Nikolaus Tudeschi, Bischof von Digne, Kardinal Cervantes). Nach ihrem Beschluß wurde am 15. Mai 1437 das Dekret der Mehrheit gesiegelt. Sofort schickte das Konzil eine Abordnung nach Avignon.

Geldschwierigkeiten und eine Meuterei unter den 300 Bogenschützen verzögerten die Abfahrt. Als endlich die Flotte nach Marseille segelte, um weitere Konzilsgesandte an Bord zu nehmen, erschien Rodrigo von Lyson und kaperte eines der Schiffe. Durch all diese Hemmnisse erreichte die Konzilsflotte erst am 3. Oktober 1437 den Hafen von Konstantinopel⁴¹.

V

Inzwischen war in Basel bekanntgeworden, daß die Minderheit ihr Dekret selbst gesiegelt hatte. Ein bestochener Familiare hatte in Cesarinis Haus den Boden der Truhe aufgebrochen, das Konzilssiegel entnommen und wieder zurückgelegt, ohne daß es zunächst bemerkt worden war. Der Erzbischof von Tarent hatte die heimliche Siegelung veranlaßt⁴².

Schon am 20. Mai, drei Tage nachdem die Konzilsgesandten nach Avignon abgereist waren, konnten die Bischöfe von Digne und Oporto und mit ihnen Nikolaus von Kues mit dem illegal gesiegelten Dekret Basel verlassen⁴³. Sie trafen bald die griechischen Gesandten, die sich ganz mit der Entscheidung der Legatenpartei identifizierten. Um so fester wurde Eugens IV. Haltung, der das Minderheitsdekret in der Bulle *Salvatoris et Dei nostri* vom 30. Mai 1437 feierlich bestätigte.

Mit der Stadt Florenz wurden bald Verhandlungen aufgenommen, an denen Nikolaus von Kues beteiligt war. Doch die heftigen Einsprüche Kaiser Sigis-

⁴¹ MC II 972–976; CB I 157; HEFELE VII 646f. Der Bericht der Konzilsgesandten über den Verlauf ihrer Mission nach Avignon und Konstantinopel findet sich in CB V 277–357; auszugsweise bei JOHANNES VON SEGOVIA in: MC III 37–49. Von der Mühl a.a.O. S. 67f.

⁴² MC II 979 und 987ff; CB I 158. HEFELE VII 647 verläßt sich auf den Bericht des Aeneas Silvio, ganz falsch bei J. GILL, *Basel–Florenz* S. 198. Vgl. die zeitgenössische Darstellung von Heinrich Toke in seiner Schrift *Concilia wie man die halten sol*, Leipzig U. B., Cod. 1328, fol. 89^r–90^r, transkribiert von H. LOEBEL, *Die Reformtraktate des Magdeburger Domherrn Heinrich Toke*, phil. Diss., Göttingen 1949, S. 125–127.

⁴³ HEFELE VII 648; MEUTHEN, *Skizze* S. 49. Die wiedergefundene Instruktion für die Gesandten der Konzilminderheit (ediert in: CB I 459–463) macht allerdings deutlich, mit welcher Sorgfalt und Weitsicht dieser Schritt geplant war. Mit gleichem Eifer wurden die Bemühungen des Konzils in Avignon gestört, vgl. CB I 455–458. In der Eile konnte das Dekret nur mit einem Wachssiegel versehen werden, was in Konstantinopel zunächst Mißtrauen erweckte, vgl. CB V 143.

munds, Karls VII. von Frankreich (beide waren gegen eine italienische Stadt) und des Herzogs von Mailand (er war gegen Florenz) bewirkten, daß die Verhandlungen mit dem Einverständnis der griechischen Begleiter abgebrochen wurden. Für eine der italienischen Städte wollte man sich nun erst entscheiden, wenn die hohen Würdenträger der Ostkirche gelandet seien.

Im Juli 1437 mietete daher Eugen IV. Schiffe von Venedig und stellte sie unter den Befehl seines Neffen Anton Condulmer. Gesandte waren Markus Erzbischof von Tarantaise, Christoph Garatoni, der Bischof von Digne, der Bischof von Oporto und Nikolaus von Kues. Der Gesandte Dishypatos erklärte feierlich, daß er nur die Basler Minorität für das rechtmäßige Konzil halte.

Anfang August segelten die Schiffe aus dem Hafen von Venedig, zunächst nach Kreta, wo sie 300 Bogenschützen zur Sicherung Konstantinopels an Bord nahmen. Am 3. September 1437 erreichten die ersten Schiffe der päpstlichen Abordnung ihr Ziel⁴⁴.

Die Gesandten gaben sich, von Dishypatos unterstützt, *als Sprecher des Papstes und des Konzils* aus und führten in dieser Doppellegitimation Unterredungen mit Kaiser und Patriarch, bis am 3. Oktober die drei Galeeren des Basler Konzils im Hafen anlegten. Eine drohende Auseinandersetzung konnte durch die Intervention Kaiser Johanns VIII. zwar verhindert werden, seine Vermittlungsversuche aber hatten keinen Erfolg⁴⁵. So entschloß er sich, mit den Vertretern der Kirche auf den päpstlichen Schiffen nach Italien zu reisen⁴⁶. Eine Woche später begann die Rückfahrt mit Kaiser und Patriarch Joseph II., mit Vertretern aller Patriarchen und einer großen Zahl höchster Würdenträger der Ostkirche.

Die Griechen hatten sich also trotz bester Beziehungen zu integren Männern des Konzils nicht für Basel entschieden. Sie, die immer eine allgemeine, freie Kirchenversammlung als hoheitliches Forum gefordert hatten, waren allerdings der Überzeugung, daß eine Synode, die in ihren eigenen Reihen und mit dem Apostolischen Stuhl keine Einstimmigkeit erzielte, aufgehört hatte, Allgemeines Konzil der Kirche zu sein. Und jetzt hatten sie nicht einfach den Papst gegenüber dem Konzil vorgezogen, sondern sich entschlossen, zu einem Ökume-

⁴⁴ HEFELE VII 648ff; MEUTHEN, *Skizze* S. 51. J. GILL, *Basel-Florenz* S. 200.

⁴⁵ A. LEIDL, a.a.O. S. 45ff; CB I 131 und 158. Einen umfassenden Eindruck von der Lage in Konstantinopel vermitteln die Schreiben des Johannes von Ragusa bei MANSI XXIX 650-659 und CB I 374-383. Ebenso die Stadt- und Kirchenbeschreibung mit Situationsbericht in Clm 18298 fol. 115^r-116^r.

⁴⁶ Vgl. besonders den Brief der »Konzilsgesandtschaft« (Bisch. von Digne, Bisch. von Oporto und Nikolaus von Kues) vom 20. Okt. 1437 an Eugen IV. hrsg. von G. MERCATI, *Scritti d'Isidoro il cardinale Ruteno e codici a lui appartenuti che si conservano nella Biblioteca Apostolica Vaticana, Studi e Testi* 46 (1926) 120: . . . tanta enim est omnis animus Clementiam vestram videndi aviditate perfusus tantaque firmitate spes consequendae unionis et diligentissimo studio, (ut) pluribus diebus fere penitus nihil fecerint.

nischen Konzil zu gehen, das bereit war, mit und unter dem Papst die Einheit im Glauben zu stiften. Kaiser und Patriarch folgten in ihrem Entschluß dem Vorschlag ihrer Gesandten Johannes Dishypatos und Emanuel Miloti, die die entscheidende Phase des Dissenses in Basel miterlebt hatten. Vielleicht wurde die Absicht und die Möglichkeit der Französischen Nation, über ein Unionskonzil in Avignon die Römische Kurie und den Nachfolger Eugens IV. nach Frankreich zu holen, überschätzt⁴⁷, die Griechen wollten jedenfalls keine Bestrebungen unterstützen, bei denen Eugen IV. überspielt werden sollte. Sie suchten den »ausdrücklichen Konsens des Papstes«, weil für die Union eine unbedingte »Einmütigkeit zwischen Papst und Konzil« erforderlich war. Der Patriarch begründete die Ortswahl seiner Gesandten und seine eigene Entscheidung gegenüber Johannes von Ragusa, dem langjährigen Gesandten des Konzils in Konstantinopel, mit folgenden Worten: »Elegerunt itaque partem, quae eis tutior visa est, et sanio^{rem} et in iure vestro probabiliorem, rectiorem in intentione et sine comparatione in executione, et quae ultra haec nobis locum habilem et idoneum, *concordiam papae* et praesentiam illius in concilio, iuxta petita et desideria nostri cordis. Illam igitur partem, quam nostri ambassiatores sagaciter et prudenter elegerunt, oportet nos sequi«⁴⁸.

Der Hinweis auf die *pars sanior*, deren Entscheidung nach lateinischem Recht im Konfliktfall zu folgen sei, deutet auf Nikolaus von Kues. Er hatte sich das fundamentale Anliegen der Ostkirche – ein einträchtiges Generalkonzil mit dem Papst – zu eigen gemacht und sich entschlossen für dieses Ziel eingesetzt.

Im Hinblick auf die späteren Verhandlungen versäumte es Nikolaus nicht, wertvolle Bücher als Diskussionsgrundlage aus Konstantinopel mitzubringen; vermutlich war das die ihm zgedachte Aufgabe bei der Legationsreise. So spielte der griechische Kodex mit dem Traktat des Basilius gegen Eunomius eine entscheidende Rolle bei den Gesprächen über den Hervorgang des Heiligen Geistes. Der Vorwurf des Markus Eugenikus, die Formulierung »der Geist hat sein Sein aus dem Sohn«, sei eine spätere Interpolation, konnte zurückgewiesen werden. Der von Nikolaus beschaffte Kodex war vor dem Schisma geschrieben worden und wurde als echter Textzeuge für dieses Zitat angesehen⁴⁹. Ähnliche Bedeutung hatte eine frühe Konzilsgeschichte, die Cesarini erwähnt⁵⁰. In einem

⁴⁷ J. Haller läßt diesen Gedanken kurz anklingen in: CB I 148f. Ausdrücklich aus dem Mund des Patriarchen (nach Johannes von Ragusa) in: MANSI XXXI 268 DE. J. Hollsteiner, Kirche im Ringen um die christliche Gemeinschaft, Kirchengeschichte II/2, Freiburg S. 304.

⁴⁸ MANSI XXXI 269 A. Nikolaus von Kues wiederholt gegenüber Thomas Eberdorfer (RTA XV N.352 S.767 Z.6–8), die Führer der Ostkirche hätten befürchtet, das Basler Konzil werde noch vor ihrer Ankunft vom Papst aufgelöst und könne so die vertraglichen Abmachungen gar nicht mehr einhalten.

⁴⁹ MANSI XXXI 767–770, Hefele VII 698f.

⁵⁰ Cesarini in seinem Brief vom 17. Oktober an Ambrosio Traversari; vgl. MEUTHEN, Skizze S. 50f.

kürzlich besprochenen Kodex der Harleiana mit Texten der Apostelgeschichte und der neutestamentlichen Briefe wird in einer Glosse ausdrücklich auf das Fehlen des Komma Johanneum (1 Joh. 5,7) hingewiesen. Nikolaus hat den Text selbst untersucht⁵¹. Ebenfalls aus Konstantinopel stammen die Kodizes N. 9 und 10 mit Psalmen, N. 18 mit einer Glosse griechischer Väter zum Johannes-Evangelium, N. 47 Predigten des Johannes Chrysostomus und N. 48 mit der Expositio des Niketa David Paphlagon zu Gregor von Nazianz, drei griechische Handschriften, die sich in der Hospitalsbibliothek zu Bernkastel-Kues befinden⁵². Außerdem wissen wir von einer Handschrift mit der Theologia Platonis des Proklos, die Nikolaus in Ferrara dem bekannten Humanisten Ambrosio Traversari zur Übersetzung anvertraute⁵³. Mit dem heutigen Codex Harleianus 5792 (fol. 1^v-259^v) besaß Nikolaus nachweislich ein griechisch-lateinisches Wörterbuch mit grammatikalischen Beispielen zum Genus einzelner Substantiva⁵⁴. Auf der dreieinhalb Monate dauernden Überfahrt von Konstantinopel stand Nikolaus in ständigem Gespräch mit den hervorragenden Gelehrten des Ostens. Eine Frucht dieses Austausches ist die *Docta ignorantia*, ein Werk im neuplatonischen Geist, wie ihn ein Bessarion verkörperte. In der besonderen Art der Erkenntnisfindung und der Suche nach Weisheit fand Cusanus eine tiefe Konkordanz mit dem Osten.

Bereits am 8. Januar 1438 hatte Eugen IV. durch den Kardinal Nikolaus Albergati – nach offizieller Verlegung des Basler Konzils – das Unionskonzil in Ferrara eröffnen lassen. Einen Monat später (am 8. Februar) trafen die Griechen in Venedig ein und entschlossen sich nach einigem Zögern, nach Ferrara zu gehen. Ein Aufruf Kaiser Johanns VIII. an die Väter in Basel, sich dem Unionskonzil in Italien anzuschließen, wurde nicht beachtet⁵⁵. Sie wollten nicht

⁵¹ Die Hs. Cod. Harl. 5588 ist besprochen von B. KOTTER in: MFCG 8 (1970) 218–226, vgl. auch Bildtafel II. Die Autentizität der Cusanusglossen auf fol. 54^v und fol. 113^r wurde von R. HAUBST bestätigt.

⁵² Vgl. die entsprechenden Nn. bei J. MARX, *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues*, Trier 1905 S. 7, 13, 42–44. Dazu V. GARDTHAUSEN, *Griechische Paläographie* Bd. 2, Leipzig ²1913 S. 217–225; W. WEINBERGER, *Beiträge zur Handschriftenkunde* Bd. 2, Wien 1909 S. 10; A. HEITLINGER, *Der »Codex Cusanus 18« die Vorlagehandschrift der »Coderinus-Katene« zum Johannesevangelium in: Biblica* 42 (1961) 443–454.

⁵³ NIKOLAUS VON KUES, *Brief an Thomas Paventucelli*, hrsg. J. Koch in: CT IV 1 S. 35 mit Anm. 4; dazu J. KOCH, *Nikolaus von Kues und seine Umwelt*, Heidelberg 1948 S. 12.

⁵⁴ Beschreibung und Literatur in: MFCG 5 (1965) 158–160. Weiter ist hinzuweisen auf Cod. Harl. 2773 fol. 1^r-4^v mit den *Glossae latinograecae et graecolatinae* aus dem Besitz des Nikolaus von Kues; vgl. MFCG 3 (1963) 65–67. Die griechische Hs. mit Texten des Basilius, Gregor von Nyssa u. a. enthält auf fol. 37^v, 50^v und öfter Randglossen, die seltene griechische Wörter erklären; die Hs. wird besprochen in MFCG 10 (1973).

⁵⁵ A. LEIDL a.a.O. S. 91–93.

an das Gelingen einer Union glauben und rechneten sich Chancen bei späteren Gesprächen aus.

Auch Nikolaus von Kues bemühte sich in einem Brief an die deutsche Nation auf dem Basler Konzil um eine Vermittlung; doch dort hatte man längst einen Prozeß gegen ihn eröffnet⁵⁶.

Nur der Erzbischof von Mailand, Francesco Piccolpasso, bestärkte in einer Rückantwort aus Basel (16. April 1438) seinen Freund Nikolaus von Kues, den eingeschlagenen Weg weiter zu gehen⁵⁷.

Auf den Reichstagen der nächsten Jahre kämpfte Cusanus entschlossen, für was er sich so oft ausgesprochen hatte: für die Rezeption der am 6. Juli 1439 in Florenz verkündeten Wiedervereinigung mit der Ostkirche.

Gerade die von Cusanus geforderte Praktizierung und Realisierung der Union durch die Allgemeinheit fehlte zum Schaden beider Kirchen in Ost und West und brachte damit den Friedensschluß von Florenz um seine Wirkung und Wirklichkeit.

Mit jeder theoretischen Überwindung theologischer Kontroversen muß einhergehen eine Konkordanz der Praxis. Dieser Leitsatz des Nikolaus von Kues wird bei jedem Bemühen um Einheit seine Gültigkeit behalten.

⁵⁶ Erwähnt von FRANCESCO PICCOLPASSO, *Brief an Nikolaus von Kues*, hrsg. J. KOCH in: CT IV 1 S.30 Z.9-11; zum Prozeß gegen die Mitglieder der Gesandtschaft vgl. MC III 51 und den Urteilsspruch vom Januar 1440 MC III 462, den Fortgang der Verhandlungen nach CB VI 161, 199, 201, 280, 443, 641, 668, 709, 723, VII 39-41.

⁵⁷ Hrsg. J. KOCH in: CT IV 1 S.25-31; dazu J. KOCH, *Umwelt* S. 9-12.